

Aktenzeichen

Verfasser/in

Hahn, Dominik

Beratung

Datum

Bauausschuss

18.09.2023

öffentlich

Stadtrat

26.09.2023

öffentlich

Betreff

**Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. CI 7  
"Photovoltaikanlage südlich der Autobahn A 6 und östlich von  
Winterschneidbach"**

## Sachverhalt:

### 1. Anlass und Erfordernis der Planung

Am 30.08.2023 ist bei der Stadt Ansbach ein Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Osten der Gemarkung Claffheim, südlich der Autobahn A6 (Fl. Nr.: 420 und 420/1, beide Gemarkung Claffheim). Das zu überplanende Gebiet erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 5,21 ha. Die geplante Anlage hat eine Gesamtleistung von ca. 5,5 MWp.

Gemäß den Kriterien des Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird dieser Standort überwiegend als „sehr günstig“ eingestuft. Durch die Hochspannungsleitung im Norden und die vorhandenen Windenergieanlagen im Osten und im Süden ist bereits eine landschaftliche Vorbelastung gegeben (6.2.3. LEP). Aktuell wird das Flurstück als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Für die Realisierung des Vorhabens sind keine Gehölzrodungen durchzuführen.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern.

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen [zur Erzeugung von erneuerbarer Energie] sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“ (§ 2 EEG)

### 2. Planinhalte und Festsetzungen

Als Art der baulichen Nutzung soll eine Sondergebietsfläche mit einer Zweckbestimmung für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie festgesetzt werden (§ 11 Abs. 2 BauNVO). Zusätzlich sollen im Geltungsbereich Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

### 3. Verfahren

Das Instrument zur Schaffung des Planungsrechts wird ein **vorhabenbezogener Bebauungsplan** sein. Ein entsprechender Antrag auf Aufstellung von Seiten des Vorhabenträgers liegt vor. Gleichzeitig soll der Flächennutzungsplan geändert werden

(Parallelverfahren). Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans wird gesondert gefasst. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im **Regelverfahren**.

Es werden ein **Umweltbericht** und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens werden eine frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und eine Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Vor Abschluss eines Durchführungsvertrages sind bereits folgende grundlegende Vereinbarungen abgestimmt:

Der Vorhabenträger verpflichtet sich,

1. auf der Grundlage des mit der Stadt Ansbach abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans, das Vorhaben einschließlich zugehöriger Erschließungsmaßnahmen in der festgelegten Form und Frist zu realisieren.
2. zur vollständigen Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten. Hierzu gehören u. a. die Umweltprüfung gem. BauGB und alle für die Planung erforderlichen Gutachten. Die erforderlichen Gutachten werden in Absprache mit dem Vorhabenträger von der Stadt Ansbach vergeben. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger von der Stadt Ansbach in Rechnung gestellt. Für Planungsaufgaben, die von der Stadt Ansbach im Rahmen des Bauleitplanverfahrens getätigt werden, wird eine Vergütung in Höhe von 6.000,- € fällig. Diese wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans in Rechnung gestellt.
3. die zur Durchführung des Verfahrens und zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Regelungen durch Abschluss eines Durchführungsvertrages vor dem Satzungsbeschluss zu treffen.

Dem Vorhabenträger ist bekannt,

1. dass die Stadt Ansbach Planungsinhalte nicht verbindlich zusagen kann. Es besteht (gem. §1 Abs. 3 Satz 2 BauGB) kein Anspruch auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Vorhabenträger verzichtet auf jegliche Schadensersatzansprüche für den Fall des Abbruchs des Bauleitplanverfahrens.
2. dass die Stadt Ansbach den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (gem. §12 Abs. 6 BauGB) aufheben soll, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der vereinbarten Frist durchgeführt wird. Aus der Aufhebung können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes CI 7 „Photovoltaikanlage südlich der Autobahn A 6 und östlich von Winterschneidbach“ mit dem im Entwurf des Planes vom 30.08.2023 festgelegten Geltungsbereiches wird beschlossen.

Der Vorhabenträger hat zur Verwirklichung des Vorhabens einen auslegungsfähigen Vorentwurf des Bebauungsplanes vorzulegen.

**Anlagen:**

2023-08-30 Konzept VBP CI 7